

Aktenzeichen: 3 AZR 588/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 29. August 2000
- 3 AZR 588/97 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 13. Februar 1996
- 7 Ca 6405/95 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. August 1997
- 10 Sa 414/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fortzahlung der berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder (DDR)
über den 31. Dezember 1991 hinaus?

Gesetz:

Einigungsvertrag Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6; Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR vom 1. Juli 1983 §§ 2, 3; GG Art. 14

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelsache zu Urteil vom 24. März 1998 - 3 AZR 384/97 - BAGE 88, 216 ff.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 588/97
10 Sa 414/96
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. August 2000

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

beklagtes, berufungsbeklagtes und revisionsbeklagtes Land,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler, die ehrenamtlichen Richter Born und Dr. Schiele für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 29. August 1997 - 10 Sa 414/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten darum, ob der Kläger vom beklagten Land über den 31. Dezember 1991 hinaus Leistungen nach der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR verlangen kann, die am 1. Juli 1983 in Kraft getreten ist. Der Kläger macht darüber hinaus sowohl für die von ihm zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1991 bezogene Zuwendung als auch für die für die Folgezeit eingeklagte Zuwendung eine Dynamisierung entsprechend den für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten Anpassungssätzen geltend.

In der vom Minister für Kultur der DDR erlassenen und nicht förmlich bekannt gemachten Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR (im folgenden: Anordnung bbZ) heißt es ua.:

"In Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 13. Mai 1976 über die weitere Entwicklung der Schaffensbedingungen der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für alle Tänzerinnen und Tänzer (im folgenden Ballettmitglieder genannt), die ihre Tätigkeit aus alters-, berufsbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können und sich in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem Theater, staatlichen Ensemble bzw. zum Fernsehen der DDR befinden, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für



Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstehen. ...

§ 2

Berufsbezogene Zuwendung

- (1) Alle Ballettmitglieder erhalten nach endgültigem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf eine berufsbezogene Zuwendung, die nicht der Besteuerung und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt. ...

...

- (3) Die berufsbezogene Zuwendung beträgt 50 % der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage als Ballettmitglied auf der Grundlage der Gagentabelle des jeweils zutreffenden RKV der fünf zusammenhängenden verdienstgünstigsten Jahre, höchstens jedoch 800,-- M monatlich.

...

- (6) Die berufsbezogene Zuwendung wird auch bei Ausübung einer anderen Tätigkeit, unabhängig von der Höhe des Einkommens, gewährt.

§ 3

Inanspruchnahme der berufsbezogenen Zuwendung

- (1) Die Inanspruchnahme der berufsbezogenen Zuwendung setzt voraus, daß das ausscheidende Ballettmitglied das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Tänzerberuf mindestens 15 Jahre auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Ballettmitglied, unabhängig vom Qualifikationsgrad, ausgeübt hat.
- (2) Die berufsbezogene Zuwendung kann auch vor Vollendung einer 15jährigen Berufsausübung gewährt werden, wenn aus medizinischen Gründen, die durch ein fachärztliches Gutachten einer staatlichen Gesundheitseinrichtung zu bestätigen sind, der Tänzerberuf nicht mehr ausgeübt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Bestätigung der Arbeitshygienischen Beratungsstelle der Berliner Theater und Orchester einzuholen.



§ 4

Zahlung und Finanzierung

- (1) Die berufsbezogene Zuwendung wird von der Einrichtung an das Ballettmitglied gezahlt, zu der es bei Ausscheiden aus dem Tänzerberuf im Arbeitsrechtsverhältnis stand.

...

- (4) Bei Zahlung der Rente nach den Bestimmungen der Sozialversicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Eintritt der Invalidität übernimmt die weitere Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung die Staatliche Versicherung der DDR. Die Unterlagen sind durch die Einrichtungen der Staatlichen Versicherung der DDR zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die finanziellen Mittel für die Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung sind im Haushaltsplan der entsprechenden Einrichtungen beim Sachkonto 3550 - Sonstige Geldzuwendungen - zu planen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie ist den betroffenen Einrichtungen und Personen in ihrem Geltungsbereich in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1976 über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR außer Kraft."

Der am 19. Juli 1952 geborene Kläger war vom Mai 1969 bis August 1988 beim Staatlichen Ensemble für Sorbische Volkskultur Bautzen als Balletttänzer beschäftigt. Diese Einrichtung trägt mittlerweile den Namen Sorbisches Nationalensemble. Sie steht in der Trägerschaft des beklagten Freistaates.

Seit dem 1. September 1988 erhielt der Kläger, der zunächst ein Studium aufgenommen hatte und seit dem 1. Januar 1990 als Ballettmeister beim Staatlichen Folkloreensemble N tätig ist, auf der Grundlage der Anordnung bbZ eine monatliche Leistung von 512,50 Mark, später DM. Das beklagte Land führte die Zahlungen nach



dem Beitritt der ehemaligen DDR fort. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1991 teilte das Sorbische National-Ensemble dem Kläger aber mit, laut Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschn. III, Ziff. 6 zum Einigungsvertrag würden Ballettzusendungen nur noch bis zum 31. Dezember 1991 gezahlt.

Die in Bezug genommene Regelung im Einigungsvertrag lautet:

„Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

6. Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen vom Juni 1983

mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Anordnung ist bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden.
- b) Von der Anordnung kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abgewichen werden.“

Mit seiner am 17. März 1995 beim Sozialgericht Dresden eingelegten und an das Arbeitsgericht Dresden verwiesenen Klage hat der Kläger zunächst die Feststellung begehrt, daß der beklagte Freistaat die berufsbezogene Zuwendung über den 31. Dezember 1991 hinaus fortzahlen müsse. Diesen Antrag hat er mit am 27. Oktober 1995 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz auf 512,50 DM monatlich beziffert und die Dynamisierung dieses Betrages beantragt. Mit Schriftsatz vom 26. November 1995 hat der Kläger dann die Dynamisierung des Zahlungsbetrages bereits ab dem 1. Juli 1990 verlangt und bis zum 30. November 1995 einen in Stufen angepaßten Zahlungsbetrag von 1.427,01 DM monatlich errechnet.

Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, er habe die Voraussetzungen für den Bezug der berufsbezogenen Zuwendung erfüllt und einen entsprechenden Anspruch erworben. Dieser Anspruch bestehe fort. Bereits erworbene Ansprüche seien von der Fristbestimmung im Einigungsvertrag nicht betroffen. Grundlage der Zahlung sei eine Art. 19 des Einigungsvertrages zuzuordnende rechtmäßige Einzelentscheidung gewesen, die verbindlich geblieben sei. Aber selbst wenn der Einigungsvertrag eine Grundlage für eine Zahlungseinstellung habe schaffen wollen, sei eine solche Regelung nicht wirksam. Sie verletze den Kläger in seinen Grundrechten.



Der Kläger, der behauptet hat, die für den Anspruch erforderlichen Unterlagen seien von ihm stets vorgelegt worden, hat weiter geltend gemacht, die ihm zustehenden Zahlungen seien seit dem 1. Juli 1990, der Umstellung auf DM, zu dynamisieren. Ihm sei der Realwert der Zuwendung zu gewährleisten, wie dies auch bei anderen Versorgungsleistungen geschehe. Die Anpassung habe der schrittweisen halbjährlichen Anpassung der gesetzlichen Renten zu folgen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen

1. für die Zeit
 - a) ab 1. Juli 1990 bis zum 30. November 1995 mit voller Anpassung in Höhe von 61.669,91 DM zuzüglich der Zinsen in Höhe von 4 % jeweils seit Fälligkeit,
 - b) hilfsweise,

vom 1. Januar 1992 bis zum 30. November 1995 mit voller Anpassung in Höhe von 57.760,91 DM zuzüglich der Zinsen in Höhe von 4 % jeweils seit Fälligkeit und
 - c) nochmals hilfsweise,

vom 1. Januar 1992 bis zum 30. November 1995 undynamisiert in Höhe von 24.087,50 DM zuzüglich der Zinsen in Höhe von 4 % jeweils seit Fälligkeit sowie
2. bis zu seiner Berentung monatlich für die Zeit ab 1. Dezember 1995
 - a) den sich aus dem Grundbetrag von 512,50 DM mit Dynamisierung ergebenden Betrag in Höhe von 1.427,01 DM zu zahlen und diesen Betrag auch weiterhin so anzupassen, wie die Renten für das Beitrittsgebiet angepaßt werden bzw.
 - b) die berufsbezogene Zuwendung in der ursprünglichen Höhe von 512,50 DM weiterzuzahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat „hinsichtlich der für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 begehrten Zahlungen - mit oder ohne Dynamisierung -“ die Einrede der Verjährung erhoben. Es ist darüber hinaus der Auffassung, der Kläger habe nicht einmal die Anspruchsvorausset-



zungen der Anordnung bbZ erfüllt. Das Land hat mit Nichtwissen bestritten, daß der Kläger einen Antrag auf Zahlung der Zuwendung wegen eines ärztlich empfohlenen Berufswechsels gestellt habe. Der Kläger habe auch die in § 4 Abs. 3 Anordnung bbZ geforderte Erklärung über die Nichtarbeit als Tänzer nie vorgelegt. Es werde bestritten, daß die zuständigen Behörden der DDR eine zu einem Zahlungsanspruch auf berufsbezogene Zuwendung führende Verwaltungsentscheidung getroffen hätten. Der Kläger könne sich auch nicht auf die Anordnung bbZ unmittelbar berufen. Deren Wirkung habe mit dem 31. Dezember 1991 geendet. Ansprüche hieraus seien ohne Verstoß gegen grundrechtliche Positionen der Betroffenen erloschen, soweit sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine letzten Anträge in der Sache weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben seine Klage zu Recht abgewiesen. Es gibt für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche keine Rechtsgrundlage. Er kann weder eine Fortzahlung der Zuwendung nach der Anordnung bbZ über den 31. Dezember 1991 hinaus noch deren Dynamisierung seit dem 1. Juli 1990 verlangen.

I. Der Kläger hat jedenfalls für die Zeit seit dem 1. Januar 1992 keinen Anspruch gegen das beklagte Land auf Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung.

1. Trotz der bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Zahlung einer Zuwendung steht nicht zweifelsfrei fest, daß der Kläger tatsächlich einen Anspruch nach der Anordnung bbZ erworben und ihn bis zum 31. Dezember 1991 behalten hat. Er hat jedenfalls die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht im einzelnen dargelegt. Darüber hinaus verlangt § 2 Abs. 1 Anordnung bbZ ein endgültiges Ausscheiden aus dem Tänzerberuf. Da der Kläger seit dem 1. Januar 1990 als Ballettmeister tätig ist, kann man zumindest für die Zeit seither an der Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung zweifeln.



2. Dies kann letztlich dahinstehen. Ein etwa entstandener Anspruch des Klägers auf berufsbezogene Zuwendung ist jedenfalls mit dem 31. Dezember 1991 aufgrund der Regelung der Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 zum Einigungsvertrag erloschen.

a) Grundlage für einen Anspruch des Klägers auf berufsbezogene Zuwendung konnte nur die Anordnung bbZ selbst sein. Eine individualvertragliche Zusage behauptet der Kläger nicht. Auch für ein ihn unmittelbar begünstigendes Verwaltungshandeln des Staates, auf das der Kläger sich beruft, fehlt jeder Anhaltspunkt. Im vorliegenden Rechtsstreit sind ebensowenig wie in den übrigen Rechtsstreitigkeiten um Ansprüche aus der Anordnung bbZ Erklärungen des Ministeriums für Kultur der DDR gegenüber den Begünstigten vorgetragen worden. Dieses Ministerium ist zwar offenbar eingeschaltet worden, wenn es um die Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung ging. Dabei handelte es sich jedoch um interne Vorgänge, die sich ausschließlich im Verhältnis zwischen der Leitung des Betriebes, in dem die Tänzerin oder der Tänzer zuletzt tätig war, und dem Ministerium, das die berufsbezogene Zuwendung refinanzieren sollte, abspielten. Der Anspruch der Tänzerin oder des Tänzers entstand ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Anordnung bbZ erfüllt waren.

b) Ein durch Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entstandener Anspruch auf berufsbezogene Zuwendung nach der Anordnung bbZ ist aufgrund der Regelung im Einigungsvertrag mit dem 31. Dezember 1991 für die Zukunft erloschen. Dies hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. März 1998 (- 3 AZR 384/97 - BAGE 88, 216; - 3 AZR 701 und 702/96 sowie 141/97 - jeweils nv.) im einzelnen begründet:

Die Regelung im Einigungsvertrag ist nach ihrem Wortlaut zwar nicht eindeutig. Aus den Besonderheiten der Anordnung bbZ und den im Zusammenhang damit stehenden Bestimmungen des Einigungsvertrages ergibt sich jedoch, daß hiernach entstandene Ansprüche weder fortbestehen noch neue Ansprüche hieraus entstehen sollten. Die Wirkung der Anordnung sollte insgesamt beendet werden. Ihre Regelungen paßten nur in das System der DDR. Deren unveränderte Weitergeltung in einem System, das durch die grundsätzliche Trennung des privatrechtlich gestaltenden Rechts der Arbeitsverhältnisse von den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen gekennzeichnet ist, mußte durch den Einigungsvertrag ausgeschlossen werden.

Die berufsbezogene Zuwendung wurde nicht als Gegenleistung für erbrachte Betriebstreue versprochen. Sie wurde einer bestimmten Berufsgruppe wegen eines



besonderen persönlichen Versorgungsbedarfs in Aussicht gestellt. Dies folgt bereits daraus, daß die Wartezeit nach § 3 Abs. 1 Anordnung bbZ nicht in einer der in der Anordnung genannten Einrichtungen, sondern lediglich in dem Beruf der Balletttänzerin oder des Ballettänzers zurückgelegt werden mußte. War diese Voraussetzung erfüllt und ein bestimmtes Mindestalter erreicht, ging die Anordnung bbZ davon aus, daß typischerweise aus gesundheitlichen Gründen ein Ausscheiden aus dem Tänzerberuf erforderlich wurde. Trat dieses Ereignis in einer der in der Anordnung bbZ genannten Einrichtungen ein, hatte diese Einrichtung die berufsbezogene Zuwendung als vom Staat zu refinanzierende Ausgleichsleistung unabhängig davon zu erbringen, ob und welche Verdienste der frühere Tänzer in einem Anschlußarbeitsverhältnis erzielte. Die in der Anordnung bbZ in Aussicht gestellte atypische Ausgleichsleistung war damit im Ordnungssystem der Bundesrepublik Deutschland einer sozialversicherungsrechtlichen Leistung weit ähnlicher als eine Betriebsrente. Die bis zum 31. Dezember 1991 entstandenen Ansprüche hätten unter diesen Bedingungen nur nach erheblichen inhaltlichen Veränderungen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland überführt werden können. Da der Einigungsvertrag solche Inhaltsänderungen nicht vorgenommen hat, kann die Regelung über die zeitlich beschränkte Weiteranwendung der Anordnung nur bedeuten, daß mit Ablauf des festgelegten Zeitraums alle Rechte aus der Anordnung erlöschen sollen. Soweit der Gesetzgeber eine Überführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland für geboten und möglich hielt, nämlich für die Zuwendungen, die nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch den Sozialversicherungsträger der DDR weiter zu zahlen waren (§ 2 Abs. 5 Anordnung bbZ) und die nicht Gegenstand der Klage sind, hat er eine beschränkte Überführung in das Sozialversicherungssystem vorgenommen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets vom 25. Juli 1991 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. November 1991, § 252 a SGB VI).

In seinen Urteilen hat der Senat zugleich deutlich gemacht, daß mit dieser Festlegung kein Widerspruch zu seiner Rechtsprechung über die Aufrechterhaltung von Versorgungsrechten aus der Anordnung über die Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 9. März 1954 (*grundlegend: BAG 27. Februar 1996 - 3 AZR 242/95 - BAGE 82, 203*) verbunden ist. Bei dieser Zusatzversorgung handelt es sich um eine betriebliche Zusatzleistung, die in vielem betrieblicher Altersversorgung im herkömmlichen westdeutschen Sinne entspricht. Bei der Anordnung bbZ handelt es sich demgegenüber um



eine in jeder Hinsicht systemfremde Zusatzleistung, deren Aufrechterhaltung einer eindeutigen Bestimmung im Einigungsvertrag bedurft hätte und auf die der Gesetzgeber differenziert reagiert hat, indem er auch eine teilweise Überführung der entstandenen Ansprüche und Anwartschaften in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

c) Der Senat hält an dieser Rechtsprechung ebenso fest, wie an der Bewertung, daß die Festlegung im Einigungsvertrag, wonach alle Rechte aus der Anordnung bbZ mit dem 31. Dezember 1991 erlöschen, nicht gegen die Verfassung verstößt.

Geht man davon aus, daß es sich bei den berufsbezogenen Zuwendungen für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind, um Versorgungsleistungen im Sinne des gesetzlichen Rentenrechts gehandelt hat, obwohl sie ohne eigene vorherige Beitragsleistungen und nach Grund und Höhe völlig unabhängig von einem Versorgungsbedarf durch den letzten Arbeitgeber gezahlt werden sollten, genießen die Ansprüche hierauf zwar an sich den Schutz des Art. 14 GG. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Regelung des Einigungsvertrages zum Erlöschen der Ansprüche aus der Anordnung bbZ für die Zeit bis zum Erreichen des Rentenalters verfassungswidrig ist. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gibt dem Gesetzgeber die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanwartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt; seine Gestaltungsfreiheit verengt sich dabei nur in dem Maß, in dem Rentenansprüche und Rentenanwartschaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistungen der Versicherten geprägt sind (*BVerfG 28. April 1999 - 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1, 37 f. mwN*).

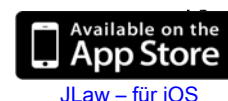
Dem trägt die Regelung im Einigungsvertrag Rechnung. Zum einen genießt der Anspruch auf berufsbezogene Zuwendung für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nur einen geringeren verfassungsrechtlichen Schutz. Die Begünstigten hatten keine Gegenleistung durch Beitragszahlung für diese Zuwendung zu erbringen. Es war für sie auch nicht von existentieller Bedeutung, sich im Rahmen ihrer Lebensplanung auf die erworbene Rechtsposition verlassen zu können. Für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben geht es bei dem Eingriff in die Rechte aus der Anordnung bbZ nicht um einen Eingriff in Versorgungsleistungen, deren der einzelne bedarf, dessen Leistungsfähigkeit für die Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit nicht mehr ausreicht. Es geht um Zuwendungen, die nach dem Ausscheiden aus dem



Tänzerberuf ohne jede Anrechnung neben den Einkünften aus sonstiger Erwerbsarbeit geleistet werden sollten und deren es zur Existenzsicherung jedenfalls nicht typischerweise bedurfte.

Auf der anderen Seite war ein Eingriff des Gesetzgebers in die besondere Zusatzversorgung während fortbestehender Erwerbsfähigkeit nach der Anordnung bbZ geboten, um eine im Arbeits- und Sozialrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht hinnehmbare Begünstigung einer besonderen Personengruppe in einem Teil der neuen Bundesrepublik auszuschließen. Ein Fortbestand der Zusatzversorgung in der bisherigen Form einer betrieblichen Leistung unter staatlicher Refinanzierung war im System der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen. Eine Übertragung der Belastungen allein auf die neuen, unterschiedlich leistungsfähigen Träger der kulturellen Einrichtungen in den neuen Bundesländern hätte bei diesen vorhersehbar zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Wettbewerbsnachteilen im Verhältnis zu entsprechenden westdeutschen Einrichtungen geführt. Angesichts dessen genügte der Gesetzgeber den Anforderungen aus Art. 14 GG, indem er die Ansprüche aus der Anordnung bbZ in der Zeit seit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in das gesetzliche Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland überführte und im übrigen das Erlöschen der Ansprüche anordnete.

3. Im übrigen ist die Klage für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 selbst dann unbegründet, wenn man davon ausginge, daß die Regelungen im Einigungsvertrag, die die Ansprüche aus der Anordnung bbZ für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zum Erlöschen bringt, verfassungswidrig sind. Die bisherigen Versorgungsrechte und Versorgungsanwartschaften wären auch in diesem Falle nur bis zum 31. Dezember 1991 gegen den bisherigen Schuldner und deren Rechtsnachfolger, den beklagten Freistaat, durchzusetzen gewesen. Nur bis zu diesem Zeitpunkt sollten sie nach dem eindeutigen, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Willen des Einigungsvertrages in der bisherigen Art und Weise weitergeführt werden. Nur bis zu diesem Zeitpunkt waren die jeweiligen Funktionsnachfolger für die Erbringung der Leistungen verantwortlich. Danach wäre die Bundesrepublik Deutschland in die leistungrechtlichen Beziehungen eingetreten, die nach den Versorgungsordnungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme begründet worden waren. Damit kämen für Rechte aus der Anordnung bbZ ab dem 1. Januar 1992, würden sie fortbestehen, nur eine Nachfolge und Haftung der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, wenn und soweit sie dieses Versorgungssystem verfassungswidrig nicht in das allgemeine Renten- und



Versorgungssystem überführt haben sollte. Der beklagte Freistaat haftet in keinem Falle.

II. Die Klage ist auch unbegründet, soweit der Kläger eine Dynamisierung seines Anspruchs auf Zuwendung nach der Anordnung bbZ geltend macht.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 folgt dies bereits daraus, daß er seither schon dem Grunde nach keinen Anspruch mehr darauf hat, daß die Beklagte an ihn eine berufsbezogene Zuwendung zahlt.

Auch für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 kann der Kläger keine nachträgliche Dynamisierung der berufsbezogenen Zuwendung entsprechend der Entwicklung der gesetzlichen Renten verlangen. Der Einigungsvertrag hat die Fortgeltung der Anordnung bbZ bis zum 31. Dezember 1991 angeordnet. Damit sind die sich daraus ergebenden Leistungsansprüche aber nicht Bestandteil des gesetzlichen Rentenversicherungssystems geworden. Dessen Dynamisierungsbestimmungen finden deshalb auf die berufsbezogene Zuwendung auch keine Anwendung. Dies gilt um so mehr, als Schuldner der berufsbezogenen Zuwendung bis zum 31. Dezember 1991 nicht der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern derjenige ist, der privatrechtlich dem früheren Arbeitgeber der Begünstigten aus der Anordnung bbZ nachgefolgt ist. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, warum einem solchen Rechtsnachfolger zusätzliche Versorgungslasten aufgebürdet werden könnten, wie sie ein Rentenversicherungsträger zu übernehmen hat, der sich durch Beiträge refinanziert.

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Born

Die Amtszeit des ehren-
amtlichen Richters Dr. Schiele
ist abgelaufen

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)